



Nr. 10 Okt. 1930 2. Jahrgang Organ der K.J.V.D. (Opposition)

Der „Junge Kämpfer“ beschlagnahmt

Verfügung!

TL XIII 69/30

Das Kreis- und Pressegericht in Eger hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 6. September 1930 nach Anhörung des Staatsanwalts auf Antrag der Staatsanwaltschaft von Eger vom 6. September 1930, Aktenzeichen Tlz 34/30 rechtsgültig wie folgt erkannt:

I. Der Inhalt der Nummer 9 der periodischen, in Berlin herausgegebenen Zeitschrift „Junge Kämpfer“ vom September 1930 erfüllt:

- 1. in dem Artikel „Jungarbeiter, Soldaten, Genossen“ auf S. 98 den Tatbestand des Verbrechens gegen § 15, Punkt 3 des Gesetzes zum Schutz der Republik.
2. in dem Artikel „Kampftag der Jugend“ auf S. 99 von den Worten „Für die“... bis zu „Resolution“ (soll sicher heißen Revolution, D. Red.) den Tatbestand des Vergehens gegen § 15, Punkt 3 des Gesetzes zum Schutz der Republik.
3. in dem Artikel „Unteroffiziere gesucht“ den Tatbestand des Vergehens gegen den Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Reichsgesetzblatt Nr. 8 von 1863.
4. im Artikel „Freigesprochen“ den Tatbestand des Vergehens gegen § 300 des Strafgesetzes.

II. Die Beschlagnahme der Zeitschrift, die durch das Bezirksamt in Asch am 3. September 1930 unter Nr. 704 verfügt wurde, wird hiernit bestätigt und ihre Verbreitung auf Grund des § 493 des Strafgesetzbuches untersagt.

III. Die beschlagnahmten Exemplare sind zu vernichten (§ 37 des Pressegesetzes).

Begründung:

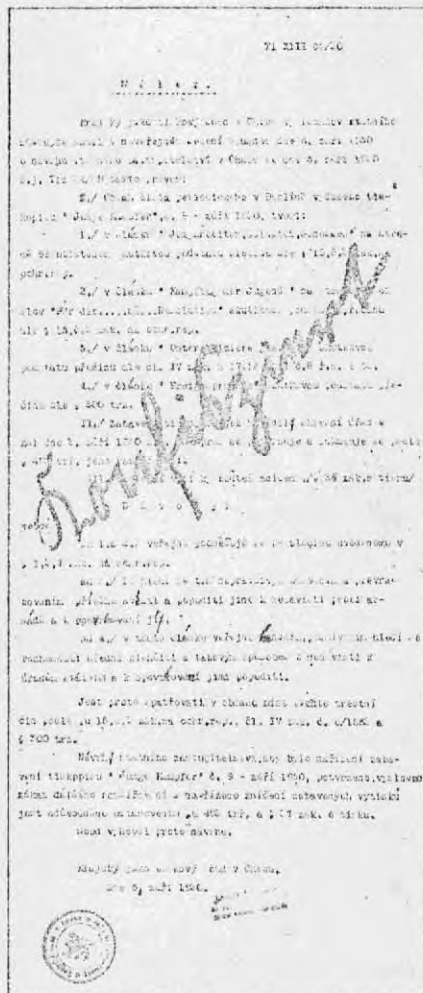
Zu 1. und 2.: es wird hier öffentlich aufgereizt zum Verbrechen gegen § 1,2 und 7 des Gesetzes zum Schutz der Republik.

Zu 3.: Es wird beabsichtigt, durch diese unwahrhaften Vorwürfe und durch die Verderbung der Ereignisse zum Haß gegen das Heer und zur Verachtung desselben zu arbeiten und aufzureizen.

Zu 4.: In diesem Artikel wird beabsichtigt, öffentlich durch Beschimpfung und Verspottung amtliche Entscheidungen herabzusetzen und damit zum Haß gegen die staatlichen Behörden und zur Verachtung derselben aufzureizen.

Es ist deshalb in Inhalt dieser Stellen eine strafbare Handlung gegen § 15, Punkt 3 des Gesetzes zum Schutz der Republik, Artikel Nr. IV des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Reichsgesetzblatt Nr. 8 von 1863 und § 300 des Strafgesetzbuches.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft, daß die verfügte Beschlagnahme der Zeitschrift „Junge Kämpfer“ Nr. 9 vom September 1930 bestätigt, das Verbot der weiteren Verbreitung ausgesprochen und die Vernichtung der beschlagnahmten Exemplare angeordnet



Unsere Antwort!

Auf Grund eines alten modrigen Gesetzes von anno 1862, hervorgeholt aus der Rumpellkammer der Kaiserzeit, hat das Bezirksamt in Asch (Tschechoslowakei) die Zeitschrift der Kommunistischen Jugend-Opposition Deutschlands verboten.

Unser Kampforgan „Junge Kämpfer“ in der Tschechoslowakei beschlagnahmt! Warum? Die Zeitschrift „Junge Kämpfer“ versucht nach der Begründung des Kreis- und Pressegerichtes, „zum Haß gegen das Heer und zur Verachtung desselben zu arbeiten und aufzureizen.“

Jawohl, ihr Herren, wir sind Propagandisten des Antimilitarismus!

Die Zeitschrift „Junge Kämpfer“ beabsichtigt, nach der Begründung des Kreis- und Pressegerichtes, „amtliche Entscheidungen herabzusetzen und damit zum Haß gegen die staatlichen Behörden und zur Verachtung derselben aufzureizen.“

Und nochmals — jawohl Ihr Herren, wir werden alle Maßnahmen erbittert bekämpfen, die den wahren Charakter des bürgerlichen Militarismus verschleiern!

Die Behörden wußten, was sie taten. Jetzt, wo die herrschenden Klassen aller Länder zu neuem imperialistischem Krieg rüsten, wollen sie die treueste Ruterin im Kampfe gegen Antimilitarismus und Krieg verbieten. Die Bourgeoisie fürchtet unseren Kampf, sie weiß, daß ihr unsere Taktik und unsere Kampfesweise am gefährlichsten sind.

Darauf gibt es nur eine Antwort: Alle Mann an Bord! Die Auflage unseres Kampforgans „Junge Kämpfer“ muß verdoppelt werden. Wir sind stolz darauf, im Geiste Karl Liebknechts — allen Verboten zum Trotz — den Kampf gegen den Krieg zu führen.

Unser Kampforgan „Junge Kämpfer“, lebt, und mehr denn je lautet heute ihr Feldgeschrei:

Antimilitarismus
Kampf der Arbeitsdienstpflicht
und der drohenden Kriegsgefahr!

werden solle, ist durch die Bestimmungen des § 493 des Strafgesetzbuches und des § 37 des Pressegesetzes begründet.

Das Gericht hat deshalb dem Antrag entsprochen.

Kreis- und Pressegericht in Eger. 6. September 1930.

Siegel Unterschrift: (Alle Unterstreichungen von der Redaktion).





















